

Welche Bußgelder drohen?

Wer sich nicht unverzüglich in Quarantäne begibt, solange kein negatives Testergebnis vorliegt, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert oder der Testung entzieht, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Für Rückkehrer aus Nicht-Risikogebieten

Welche Pflichten gelten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Datenangabe oder Testung. Eine freiwillige, kostenlose Testung ist für Fluggäste in den Testcentern an den Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden möglich. Für alle anderen Reisenden gibt es die Testmöglichkeit beim Hausarzt bis zu 72 Stunden nach Einreise. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass eine Reise unternommen worden ist.

Schemata zur Übersicht

Schema für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mittels Beförderer einreisen:

Einreise – Ausfüllen der Aussteigerkarte im Verkehrsmittel – Testpflicht (Test bereits vorhanden / Testcenter für Fluggäste / Hausarzt) – sofortiges, eigenständiges Absondern bis negatives Testergebnis vorliegt (entfällt bei Vorliegen eines negativen Tests) - selbständige unverzügliche Information des Gesundheitsamtes über Einreise, ggf. weitere Anordnungen durch das Gesundheitsamt

Schema für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mit Auto / Motorrad / Fahrrad o.ä. einreisen:

Einreise – selbständige unverzügliche Meldung beim Gesundheitsamt – Testpflicht (bereits vorhanden / Hausarzt) - sofortiges, eigenständiges Absondern bis negatives Testergebnis vorliegt (entfällt bei Vorliegen eines negativen Tests), ggf. weitere Anordnungen durch das Gesundheitsamt

Schema für Einreise aus Nicht-Risikogebieten

Einreise – Testmöglichkeit (Testcenter für Fluggäste / Hausarzt)